

LG Berlin, Urteil vom 21.08.2020 – 43 O 223/20**Aufhebung einer Parteimitgliedschaft wegen Verschweigens einer früheren Zugehörigkeit zu einer rechtsextremen Partei ist weder evident rechtswidrig noch willkürlich.**

(Redaktioneller Orientierungssatz)

Tenor:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
2. Der Verfügungskläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Verfügungskläger begehrt einstweiligen Rechtsschutz gegen eine Entscheidung der Verfügungsbeklagten betreffend das Bestehen bzw. das Fortbestehen seiner Mitgliedschaft.

Die Verfügungsbeklagte ist eine politische Partei mit Sitz in Berlin. Der Verfügungskläger stellte am 8. März 2013 online einen Mitgliedsantrag, wobei er vorangegangene ältere Parteimitgliedschaften [...] angab. Ob er die spätere zeitweilige Mitgliedschaft in der Partei [...] 1993/1994 angab, ist streitig. Die im Falle der Angabe einer solchen Mitgliedschaft obligatorische Einzelfallprüfung durch den damals zuständigen Bundesvorstand fand nicht statt.

Der Verfügungskläger wurde in den Landesverband Brandenburg der Verfügungsbeklagten aufgenommen, in dessen Landesvorstand er zwischenzeitlich gewählt wurde. Er ist Abgeordneter des Brandenburger Landtages und war bis zum hier streitigen Beschluss bzw. bis zum 17. August 2020 auch Vorsitzender der [...] -Fraktion im Brandenburger Landtag. Ende 2017 und erneut Ende 2019 wurde er in den Bundesvorstand der Verfügungsbeklagten gewählt.

Am 15. Mai 2020 fasste der Bundesvorstand der Verfügungsbeklagten den folgenden Beschluss:

„Der Bundesvorstand hebt nach § 2 Abs. 4 Bundessatzung (2013) i.V.m. § 2 Abs. 6 Satz 1 sowie § 4 Abs. 2 Satz 6 Bundessatzung die Mitgliedschaft von Herrn [...] des Verfügungsklägers] in der [...] der Verfügungsbeklagten] mit sofortiger Wirkung auf, und zwar

a) wegen des Verschweigens der Mitgliedschaft in der „[...]“, die vor ihrem Verbot u.a. im Verfassungsschutzbericht des Landes Brandenburg in der Rubrik „Rechtsextremismus“ geführt wurde;

b) wegen der Nichtangabe seiner Mitgliedschaft in der Partei [...] Ende 1993/Anfang 1994, die seit Ende 1992 bundesweit vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet und in Verfassungsschutzberichten jahrelang aufgeführt wurden.“

An der Sitzung des Bundesvorstandes sowie an der Beschlussfassung am 15. Mai 2020 wirkte der Verfügungskläger rügelos mit.

Die in dem vorgenannten Beschluss in Bezug genommenen Regelungen der Bundessatzung lauten (auszugsweise) wie folgt:

- § 2 Abs. 4 der Bundessatzung (2013):

„Verschweigt ein Mitglied bei seiner Aufnahme in die Partei eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft in einer nach Abs. 3 als extremistisch eingestuft Organisation [...], kann der Bundesvorstand die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung aufheben.“

- § 2 Abs. 3 der Bundessatzung (2013):

„Personen, [...] die Mitglied einer Organisation waren, welche zum Zeitpunkt der Mitgliedschaft durch deutsche Sicherheitsorgane als extremistisch eingestuft wurde, ohne dass diese Einschätzung rechtskräftig von den Gerichten aufgehoben worden ist, können nur Mitglied der Partei werden, wenn sie darüber im Aufnahmeantrag Auskunft geben und der Bundesvorstand sich nach Einzelfallprüfung für die Aufnahme entschieden hat.“

- § 2 Abs. 4 der Bundessatzung:

„(4) 1 Personen, die Mitglied einer extremistischen Organisation sind, können nicht Mitglied der Partei sein. 2 Als extremistisch gelten solche Organisationen, welche in einer vom Bundesvorstand beschlossenen und den Gliederungen übermittelten Unvereinbarkeitsliste aufgeführt sind. 3 Der Konvent kann Bewertungen gemäß Satz 2 mit der Mehrheit seiner Mitglieder ändern.“

- § 2 Abs. 6 der Bundessatzung:

„(6) 1 Verschweigt ein Bewerber bei seiner Aufnahme in die Partei eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft in einer in Absatz 4 bezeichneten Organisation, gilt ein gleichwohl getroffener Aufnahmebeschluss als auflösend bedingt, mit der Maßgabe, dass der Wegfall der Mitgliedschaft erst ab Eintritt der Bedingung stattfindet. 2 Auflösende Bedingung ist die Feststellung des Verschweigens durch Beschluss des zuständigen Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes. 3 Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Klage beim zuständigen Schiedsgericht erheben. 4 Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.“

- § 4 Abs. 2 Satz 6 der Bundessatzung:

„Die Annahmeerklärung ist vom [...] oder vom Bundesvorstand mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sie auf der Aufnahmeentscheidung eines nicht zuständigen Gebietsverbands beruht oder wenn der Bewerber in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat.“

- § 22 Abs. 2 der Bundessatzung lautet:

„(2) Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Bundesparteitag am 30.11.2015 in Kraft und ersetzt alle früheren Satzungen der Bundespartei.“

Der Beschluss wurde dem Verfügungskläger noch am 15. Mai 2020 per E-Mail übermittelt.

Am 26. Mai 2020 rief der Verfügungskläger gegen die die Aufhebung seiner Mitgliedschaft aussprechende Entscheidung des Bundesvorstandes das Bundesschiedsgericht der Verfügungsbeklagten an. Ferner beantragte er dort am 27. Mai 2020 einstweiligen Rechtsschutz. Das Bundesschiedsgericht eröffnete beide Verfahren durch Beschlüsse vom 27. Mai 2020. Mit dem Beschluss vom 9. Juni 2020 verlängerte es in dem auf einstweiligen Rechtsschutz gerichteten Verfahren die Erwidernungsfrist für den Bundesvorstand bis zum 22. Juni 2020; mit dem Urteil vom 23. Juni 2020 wies es den Eilantrag zurück.

Einstweiligen Rechtsschutz beantragte der Verfügungskläger mit einem am 12. Juni 2020 eingereichten Antrag auch vor den ordentlichen Gerichten. Mit dem Urteil vom 19. Juni 2020 gab das Landgericht Berlin – 63 O 50/20 – der Verfügungsbeklagten u.a. auf, dem Verfügungskläger bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens vor dem Bundesschiedsgericht der Verfügungsbeklagten alle sich aus der Mitgliedschaft in der Verfügungsbeklagten und ihren Organen ergebenden Rechte uneingeschränkt zu belassen und ihm die Teilnahme an sämtlichen Sitzungen des Bundesvorstandes sowie in diesem Rahmen die Ausübung seiner Rechte als Parteimitglied und Mitglied des Bundesvorstandes zu ermöglichen.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Berlin – 63 O 50/20 – erklärte der Verfahrensbevollmächtigte der Verfügungsbeklagten am 19. Juni 2020 im Namen der Verfügungsbeklagten die Anfechtung der Annahmeerklärung wegen arglistiger Täuschung.

Mit dem Urteil vom 25. Juli 2020, auf dessen Inhalt verwiesen wird, wies das Bundesschiedsgericht die

Anträge des Verfügungsklägers in der Hauptsache auf Feststellung der Nichtigkeit verschiedener Bestimmungen der Bundessatzung, der Unwirksamkeit des Beschlusses des Bundesvorstandes der Verfügungsbeklagten vom 15. Mai 2020 sowie auf Feststellung, dass er Mitglied der Verfügungsbeklagten sei, zurück. Diese Entscheidung ist innerparteilich unanfechtbar.

Der Verfügungskläger trägt u.a. vor:

Der Beschluss des Bundesvorstandes verletze ihn in seinen Rechten als Mitglied der Verfügungsbeklagten aus den §§ 2, 4, 5, 10, 14 f. der Bundessatzung der Verfügungsbeklagten sowie den §§ 6 ff., 10 ParteienG. Sein Ausschluss habe nicht durch den dafür unzuständigen Bundesvorstand ausgesprochen werden dürfen. Der Beschluss des Bundesvorstandes beruhe auf Vorschriften der Bundessatzung, die wegen Verstoßes gegen das Parteiengesetz nichtig seien. Das Urteil des Bundesschiedsgerichts beruhe auf Verfahrensverstößen.

Er sei nie Mitglied der „Heimattreuen Deutschen Jugend“ gewesen, er habe sich allenfalls für deren Arbeit interessiert, was möglicherweise eine Erklärung dafür sei, dass er im dortigen Computersystem geführt worden sei.

Seine frühere ca. einjährige Mitgliedschaft in der Partei „[...]“ sei bei der Verfügungsbeklagten jedenfalls bereits seit dem 20. Oktober 2014, spätestens aber seit 2017 bekannt gewesen. Er bestreite mit Nichtwissen, versäumt zu haben, bei seinem Aufnahmeantrag seine frühere Mitgliedschaft anzugeben.

Der Verfügungskläger beantragt,

im Wege der einstweiligen Verfügung der Verfügungsbeklagten

bei Vermeidung von Ordnungsgeld bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an den Bundessprechem (*der Verfügungsbeklagten*),

aufzugeben, ihm alle sich aus der Mitgliedschaft in der (*Partei*) „[...]“ und ihren Organen ergebenden Rechte bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens uneingeschränkt zu belassen, insbesondere ihm die Teilnahme an sämtlichen Sitzungen des Bundesvorstandes und die Ausübung seiner Rechte innerhalb dieser zu ermöglichen.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Sie trägt u.a. vor:

Die begehrte einstweilige Verfügung würde zu einer unzulässigen Vorwegnahme der Hauptsache führen. Der angegriffene Beschluss und das Urteil des Bundesschiedsgerichts könnten, zumal in einem summarischen Eilverfahren, allenfalls einer Missbrauchskontrolle unterzogen werden. Die Entscheidungen seien gesetzes- und satzungsgemäß ergangen.

Es fehle am Verfügungsgrund, jedenfalls aber an der Dringlichkeit, die der Verfügungskläger selbst widerlegt habe.

Der nach § 348 Abs. 1 Satz 1 ZPO zuständige Einzelrichter hat den Rechtsstreit der Zivilkammer zur Entscheidung über eine Übernahme vorgelegt (Beschluss vom 5. August 2020). Die Kammer hat den Rechtsstreit nach Anhörung der Parteien mit dem Beschluss vom 19. August 2020 gemäß § 348 Abs. 3 Satz 2 ZPO übernommen.

Wegen der näheren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und der zum Beleg des entsprechenden Vortrages beigefügten Anlagen, hier insbesondere auch auf das von beiden Seiten eingereichte Urteil des Bundesschiedsgerichts der Verfügungsbeklagten vom 25. Juli 2020 – 69_20_[...]_BuVo_BSG - Bezug genommen.

Das Hauptsacheverfahren hat der Verfügungskläger bislang nicht anhängig gemacht.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (§§ 935 ff., 940 ZPO) mit dem Ziel, der Verfügungsbeklagten aufzugeben, dem Verfügungskläger seine Rechte als Mitglied der Verfügungsbeklagten und als Mitglied des Bundesvorstandes der Verfügungsbeklagten bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache zu belassen, hat keinen Erfolg.

I.

Der Antrag ist zulässig.

Für den Erlass der einstweiligen Verfügung ist grundsätzlich das Gericht der Hauptsache örtlich und sachlich ausschließlich zuständig (§ 937 Abs. 1, § 802 ZPO).

Das angerufene Landgericht Berlin ist insoweit Hauptsachegericht. Es ist gemäß § 17 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 1 Satz 4 Bundessatzung örtlich zuständig, weil der Sitz und die Verwaltung der Verfügungsbeklagten in Berlin belegen sind. Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts ergibt sich aus § 71 Abs. 1

GVG, da das Amtsgericht nicht zuständig ist, weil der Wert des Streitgegenstandes 5.000 € übersteigt (vgl. § 23 Nr. 1 GVG).

Insbesondere sind die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung über den Antrag des Verfügungsklägers befugt. Es handelt sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit (§ 13 GVG), da der Verfügungskläger und die Verfügungsbeklagte nicht in einem hoheitlichen Verhältnis der Über- und Unterordnung zueinander stehen und auf Parteien als privatrechtliche Vereine grds. die §§ 21 ff. BGB – neben den vorrangigen Vorschriften des ParteienG – Anwendung finden (vgl. Zöller/Lückemann, ZPO, 33. Aufl. <2020>, § 13 GVG Rdnr. 4 ff., 55.35 „Politische Parteien“).

Der Verfügungskläger hat den bei Streitigkeiten zwischen Parteien und deren Mitgliedern grds. vorrangigen innerparteilichen Rechtsweg (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 ParteienG) bereits erschöpft. Gegen die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts der Verfügungsbeklagten stehen dem Verfügungskläger gemäß den §§ 21 f. der Schiedsgerichtsordnung der Verfügungsbeklagten (vom 30. April 2016, zuletzt geändert am 1. Dezember 2019) keine Rechtsmittel zur Verfügung.

Die Verfügungsbeklagte ist passivlegitimiert. Der Verfügungskläger begehrt von der Verfügungsbeklagten, ihm alle sich aus der Mitgliedschaft in der (Partei) „[...]“ und ihren Organen ergebenden Rechte bis zum „rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens“ uneingeschränkt zu belassen. Er richtet seinen Antrag gegen die Verfügungsbeklagte als Bundespartei.

Die Bundespartei ist gemäß § 3 Satz 1 ParteienG parteifähig, ihre Passivlegitimation ergibt sich aus dem Tätigwerden des Bundesvorstandes, der über die Aufhebung der Mitgliedschaft entschieden hat. Für den Beschluss war der Bundesvorstand nach § 4 Abs. 2 Satz 6 Bundessatzung grds. auch zuständig. Ob diese Vorschrift gegen z.B. das Parteiengesetz verstößt, wie der Verfügungskläger meint, kann unter diesem Gesichtspunkt offenbleiben.

Der Antrag des Verfügungsklägers erfüllt die weiteren Voraussetzungen. Er benennt das zu regelnde streitige Rechtsverhältnis, nämlich die Mitgliedschaft des Verfügungsklägers bei der Verfügungsbeklagten, und die Störung dieses Rechtsverhältnisses, nämlich den Aufhebungsbeschluss vom 15. Mai 2020 durch den Bundesvorstand, bestätigt durch das Bundesschiedsgericht. Ferner hat der Verfügungskläger auch die Tatsachen vorgetragen, auf deren Grundlage die Rechtmäßigkeit dieser Störung beurteilt werden kann.

Der Antrag des Verfügungsklägers ist auf eine bestimmte Regelung gerichtet; welche Anordnungen zur Erreichung des Zwecks ggf. notwendig sind, entscheidet das Gericht im Rahmen des gestellten Antrages nach § 938 ZPO unter Beachtung des vom Verfügungskläger vorgegebenen Rechtsschutzziels nach freiem Ermessen.

Eine Anordnung „bis zum *rechtskräftigen* Abschluss des Hauptsacheverfahrens“, also (zumindest) bis zum Abschluss eines etwaigen Rechtsmittelverfahrens vor dem Kammergericht, kommt danach allerdings ohnehin nicht in Betracht. Damit stünde der Verfügungskläger besser als jeder andere Kläger, der lediglich ein Hauptsacheverfahren durchführt und der die dann gegebenen Rechtsmittel einlegen könnte. Der einstweilige Rechtsschutz soll nur die Zeit bis zur Durchführung des Hauptsacheverfahrens in der jeweiligen Instanz überbrücken, er ist nicht instanzübergreifend ausgerichtet.

Ein entsprechendes Hauptsacheverfahren ist bisher, also vier Wochen nach Einreichung des Eilantrages, jedoch vom Verfügungskläger nicht anhängig gemacht worden.

Die in der mündlichen Verhandlung gegebene Begründung des Verfügungsklägers, er habe auf die schriftlichen Gründe des Urteils des Bundesschiedsgerichts der Verfügungsbeklagten vom 25. Juli 2020 warten müssen, tragen aber ersichtlich nicht. Hierauf hat der Verfügungskläger bei seinem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auch nicht gewartet, vielmehr darauf hingewiesen, über den Antrag könne auch ohne Kenntnis dieser Gründe entschieden werden.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist unbegründet.

Die einstweilige Verfügung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis nach § 940 ZPO ist zulässig zur einstweiligen Regelung eines Zustands in den rechtlichen Beziehungen der streitenden Parteien, wenn diese Regelung notwendig ist, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder sonst den Rechtsfrieden zu sichern (Regelungsverfügung nach § 940 ZPO).

Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Verfügung ist grds. das Bestehen eines Verfügungsanspruchs, d.h. eines mit der Eilentscheidung zu sichernden Anspruchs. Bei der Regelungsverfügung tritt an die Stelle des zu sichernden Individualanspruchs (im Sinne einer Sicherungsverfügung nach

§ 935 ZPO) das zu regelnde streitige Rechtsverhältnis. Ein Verfügungsanspruch ist ausnahmsweise entbehrlich. Entscheidend ist vielmehr, dass ein Rechtsverhältnis zwischen den Parteien besteht, aus dem bestimmte Ansprüche entstehen können.

Darum geht es im vorliegenden Fall, da die Parteien über das Mitgliedschaftsverhältnis des Verfügungsklägers bei der Verfügungsbeklagten streiten, genauer über dessen Bestehen bzw. Fortbestehen, welches durch den Beschluss des Bundesvorstandes vom 15. Mai 2020 bzw. die später erfolgte Anfechtung der Aufnahmeerklärung wegen arglistiger Täuschung infrage gestellt ist.

Das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes hat allein die Aufgabe, die Durchführung eines möglichen Hauptsacheverfahrens zu sichern bzw. zu gewährleisten. Die einstweilige Verfügung stellt nur eine vorläufige Maßnahme im Rahmen eines summarischen Verfahrens dar. Es geht nicht um das Hauptsacheverfahren, also nicht darum, ob der Verfügungskläger noch Mitglied der Verfügungsbeklagten ist oder nicht, sondern allein um die Frage, ob eine vorläufige Regelung bis zur Durchführung des Hauptsacheverfahrens *notwendig* ist.

Die begehrte einstweilige Verfügung zur vorläufigen Regelung des streitigen Mitgliedschaftsverhältnisses ist nach Auffassung der Kammer nicht *notwendig* im Sinne von § 940 ZPO; es fehlt an dem erforderlichen Verfügungsgrund.

Der Verfügungsgrund ist eine besondere Ausprägung des Rechtsschutzinteresses. Das Gesetz definiert ihn in § 940 ZPO u.a. dahin, dass die einstweilig verfügte Maßnahme „zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen“ *nötig* sein muss, das Hauptsacheverfahren also nicht abgewartet werden kann.

Dabei ist grundsätzlich vom Interesse des Gläubigers (hier des Verfügungsklägers) auszugehen, wie es sich aufgrund der tatsächlichen Lage objektiv darstellt. Der Begriff „nötig“ im Sinne des § 940 ZPO setzt allerdings voraus, dass eine Interessenabwägung erfolgt; „nötig“ ist eine Regelung nur dann, wenn sie nicht ihrerseits gewichtigere Interessen des Schuldners (hier der Verfügungsbeklagten) verletzt. Der Schutz der Rechtsposition des Verfügungsklägers muss eine unverzügliche gerichtliche Entscheidung erfordern, weil ihm unter den gegebenen Umständen ein Abwarten der Entscheidung im ordentlichen Klageverfahren nicht zumutbar erscheint (vgl. Zöller/G. Vollkommer, ZPO, 33. Aufl. <2020>, § 940 Rdnr. 4 m.w.N.).

Entgegen der Auffassung der Verfügungsbeklagten lässt sich ein mangelnder Verfügungsgrund (im Sinne der sogenannten Selbstwiderlegung der Dringlichkeit) hier nicht daraus herleiten, dass der Verfügungskläger vor Einreichen des Eilantrages zunächst den Ausgang des Verfahrens vor dem Bundesschiedsgericht der Verfügungsbeklagten abgewartet hat.

Zutreffend ist, dass der Verfügungsgrund entfällt, wenn der Verfügungskläger trotz ursprünglich bestehenden Regelungsbedürfnisses in Kenntnis der maßgeblichen Umstände untätig bleibt und den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung erst nach längerer Zeit stellt. Es fehlt dann an der Dringlichkeit der Durchsetzung der Regelung.

Der Verfügungskläger ist jedoch nicht längere Zeit untätig geblieben (Aufhebungsbeschluss Bundesvorstand vom 15. Mai 2020, Anrufung Bundesschiedsgericht am 26. Mai 2020), er durfte auch den Ausgang des Verfahrens vor dem Bundesschiedsgericht abwarten. Er musste nicht sofort direkt gegen den Beschluss des Bundesvorstandes vor den ordentlichen Gerichten vorgehen. – Im Übrigen hat er dies getan, nämlich durch den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vor der Zivilkammer 63, der – beschränkt bis zur Entscheidung des Bundesschiedsgerichts – teilweise Erfolg hatte.

Jedenfalls ist durch die satzungsgemäß gegebene Möglichkeit eines parteiinternen Rechtsschutzes ausgeschlossen, dass der Verfügungskläger schon zuvor umfassend die ordentlichen Gerichte in Anspruch nehmen musste. Vor Durchführung des nach der Satzung gegebenen parteiinternen Rechtsbehelfsverfahrens, d.h. dem Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht, war es ihm im Übrigen wegen des Vorranges des parteiinternen Rechtsschutzes gar nicht möglich, Rechtsschutz vor den ordentlichen Gerichten zu erlangen, wie das Urteil des Landgerichts Berlin vom 19. Juni 2020 – 63 O 50/20 – im Ergebnis zeigt: Es ist beschränkt bis zur Entscheidung des Bundesschiedsgerichts.

Nach der Entscheidung des Bundesschiedsgerichts vom 25. Juli 2020 hat der Verfügungskläger am 30. Juli 2020 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung eingereicht.

Ein Verfügungsgrund fehlt aber, weil eine einstweilige Regelung bis zum (erstinstanzlichen) Abschluss des – noch nicht anhängigen – Hauptsacheverfahrens unter den Gegebenheiten des Falles im Sinne der genannten gesetzlichen Voraussetzungen nicht *notwendig* ist.

Grundsätzlich haben die politischen Parteien ihre inneren Angelegenheiten selbst zu regeln. Dazu gehören natürlich und vor allem auch Streitigkeiten über die Mitgliedschaft; insoweit enthalten die Parteisatzungen und die Schiedsgerichtsordnungen nähere Regelungen.

Ist der parteiinterne Rechtsweg erschöpft, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, vor den ordentlichen Gerichten in einem *Hauptsacheverfahren* um eine Überprüfung dieser Entscheidung nachzusuchen.

Zu berücksichtigen ist aber, dass die Kontrolldichte der ordentlichen Gerichte insoweit eingeschränkt ist. Die freie Entscheidung der Parteien über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern ist Kern der personellen Parteienfreiheit. Die Nachprüfung (nach den für das Vereinsrecht entwickelten Grundsätzen) beschränkt sich im Wesentlichen darauf, ob das vorgeschriebene Verfahren eingehalten wurde und ob die Entscheidung offenbar unbillig ist (vgl. BGH, NJW 1980 S. 443).

Das hat auch Konsequenzen für das vorliegende Eilverfahren. Es wäre mit der verfassungs- wie einfachgesetzlich festgeschriebenen Parteienfreiheit nicht vereinbar, wenn die rechtskräftige Entscheidung der nach der Satzung zuständigen Organe stets und ohne Weiteres auf entsprechenden Antrag (schon) durch eine einstweilige Verfügung außer Vollzug gesetzt werden könnte, nur weil Anhaltspunkte existieren, die eine Anfechtbarkeit dieser Entscheidungen möglich erscheinen lassen.

Dementsprechend ist gerichtliches Einschreiten im Eilverfahren in Fällen wie dem vorliegenden nur dann geboten und zulässig, wenn ohne Suspendierung eines mit hoher Wahrscheinlichkeit unwirksamen oder für unwirksam zu erklärenden Beschlusses konkrete wesentliche und nicht wiedergutzumachende Nachteile für den Verfügungskläger drohen. Anderenfalls ist der grundsätzliche Vorrang der innerparteilichen Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte zu respektieren und bleibt der Verfügungskläger auf die Einleitung eines Hauptsacheverfahrens verwiesen.

Eine vorläufige Regelung, wie sie vom Verfügungskläger beantragt wird, ist aus diesem Grunde nur dann *notwendig*, wenn feststeht, dass das durchzuführende Hauptsacheverfahren offensichtlich zugunsten des Verfügungsklägers zu entscheiden wäre.

Derzeit kann jedoch nicht festgestellt werden, dass offensichtlich im Hauptsacheverfahren die vom Verfügungskläger voraussichtlich begehrte Feststellung

zu treffen sein wird, er sei weiterhin Mitglied der Verfügungsbeklagten.

Die Kammer hat in der mündlichen Verhandlung ausführlich dargelegt, warum sie eine evidente Rechtswidrigkeit des angegriffenen Beschlusses des Bundesvorstandes der Verfügungsbeklagten vom 15. Mai 2020, der in der Sache vom Bundesschiedsgericht der Verfügungsbeklagten bestätigt worden ist, nicht erkennen kann.

Das wäre nur dann der Fall, wenn es ganz offensichtlich ist, dass die Entscheidung des Bundesvorstandes nach Recht und Gesetz nicht haltbar ist.

Es ist jedoch nicht evident, dass der Beschluss des Bundesvorstandes der Verfügungsbeklagten vom 15. Mai 2020 insbesondere aufgrund von Beschlussmängeln nichtig ist. Zwar können Beschlussmängel (etwa Mängel der Einberufung oder Durchführung der Sitzung des Bundesvorstandes) zur Nichtigkeit des Beschlusses führen. Aus den in dem Urteil des Bundesschiedsgerichts enthaltenen Feststellungen zum Verfahren ergibt sich insoweit jedoch, dass der Termin für die Sitzung des Bundesvorstandes schon seit Dezember 2019 feststand, die Vorbereitung und Durchführung der Sitzung der bei der Verfügungsbeklagten üblichen Vorgehensweise entsprach und vor allem der Verfügungskläger in der Sitzung irgendwelche Rügen betreffend die Nichteinhaltung von Formvorschriften, Ladungsfristen etc. nicht erhoben hat. Der Verfügungskläger wirkte vielmehr an der Sitzung des Bundesvorstandes sowie an der Beschlussfassung am 15. Mai 2020 rügelos mit. Das hat der Verfügungskläger im Termin zur mündlichen Verhandlung auch nicht in Abrede gestellt, es ist unstreitig.

Es ist ferner nicht evident, dass der Beschluss des Bundesvorstandes der Verfügungsbeklagten vom 15. Mai 2020 inhaltlich rechtswidrig ist. Insoweit stellt sich die Frage, ob, wie der Verfügungskläger meint, tatsächlich ein Parteiausschluss vorliegt, für den nach § 10 Abs. 4 Parteiengesetz ein Parteiordnungsverfahren mit Überprüfungsöglichkeit an eine höhere Instanz (§ 10 Abs. 5 Parteiengesetz) zwingend erforderlich wäre, oder ob, worauf die Verfügungsbeklagte hinweist, ein Aufnahmemangel (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Parteiengesetz i.V.m. der Satzung) vorliegt, wenn und weil der Verfügungskläger bei Aufnahme in die Partei bestimmte Umstände, nach denen gefragt war, nicht angegeben hat.

Das ist durchaus umstritten: Die Zivilkammer 63 hat insoweit in ihrem Urteil vom 19. Juni 2020 – 63 O 50/20 – die Auffassung vertreten, es handele sich bei

der entsprechenden Vorschrift der Bundessatzung, auf die sich der Beschluss des Bundesvorstandes stützt, um eine Umgehung des Parteiengesetzes. Das Bundesschiedsgericht der Verfügungsbeklagten hat in dem nun schriftlich vorliegenden Senatsurteil vom 25. Juli 2020 – 69_20_[...]_BuVo_BSG – sehr ausführlich begründet, warum das nicht richtig sei.

In der Tat ist ein Parteiordnungsverfahren nach dem Parteiengesetz nur insoweit möglich, als es um ein Verhalten des Parteimitglieds *nach dem Beitritt* geht. Erst ab diesem Zeitpunkt unterliegt es der Satzung und den sonstigen Grundsätzen der Partei.

§ 7 („Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder“) der Bundessatzung der Verfügungsbeklagten (vom 29. November 2015, zuletzt geändert am 1. Dezember 2019) lautet auszugsweise wie folgt:

„(5) 1 Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen schweren Schaden zu, kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht den Parteiausschluss beantragen. 2 Es gilt eine Ausschlussfrist von 6 Monaten. 3 Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt.“

§ 7 Abs. 5 Satz 1 der Bundessatzung inkorporiert damit die rechtlichen Vorgaben aus § 10 Abs. 4 ParteienG.

Demgegenüber steht im vorliegenden Fall nicht ein Verhalten des Verfügungsklägers nach dem Beitritt in Rede, sondern ein Verhalten *bei Abgabe* des Aufnahmeantrages in die Verfügungsbeklagte.

Nach § 10 Abs. 1 ParteienG entscheiden die zuständigen Organe der Partei nach näherer Bestimmung der Satzung frei über die Aufnahme von Mitgliedern (Satz 1), die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden (Satz 2).

Gibt der Verfügungskläger bestimmte Umstände, nach denen gefragt ist, nicht an, dann kann dieses *vor dem Beitritt* liegende Verhalten schlechterdings nicht im Rahmen eines Parteiordnungsverfahrens sanktioniert werden. – Die Auffassung, hier liege eine Umgehung des Parteiengesetzes vor, kann von der Kammer so nicht geteilt werden.

Im Übrigen wäre bei der Frage nach der evidenten Rechtswidrigkeit auch zu berücksichtigen, dass ein Parteiordnungsverfahren nicht in jeder Situation und vor jedem Hintergrund erforderlich ist, ausnahmsweise auf ein parteiinternes Schiedsgerichtsverfahren sogar verzichtet werden kann.

Das kommt etwa dann in Betracht, wenn es letztlich bloße Förmerei wäre, der Ausschlussgrund also offen zu Tage liegt und eine andere Entscheidung schlechterdings nicht zu erwarten ist. Insoweit hat der BGH (Urteil vom 5. Oktober 1978 - II ZR 177/76 NJW 1979 S. 1402) darauf hingewiesen, dass etwa die Kandidatur für eine andere Partei ein solcher Grund sein könnte, wenn er in der Satzung entsprechend verankert ist.

Im hier vorliegenden Verfahren könnte insoweit die Bestimmung in der Bundessatzung, wonach die Bewerber bestimmte Umstände zwingend anzugeben haben, ein möglicher entsprechender Grund sein – wenn man wie die Zivilkammer 63 von einer Umgehung des Parteiengesetzes ausgehen wollte.

Das inzwischen vorliegende ausführlich begründete Urteil des Bundesschiedsgerichts ist bei der erforderlichen Abwägung, ob eine einstweilige Regelung notwendig erscheint, ebenfalls zu berücksichtigen. Es enthält in seiner Begründung nach Auffassung der Kammer keine Anhaltspunkte dafür, die die Beurteilung gestatten würden, dass es sich um eine evident verfahrensfehlerhafte und willkürliche Entscheidung handeln würde.

Schließlich kann auch die erklärte Anfechtung der Aufnahmeerklärung wegen arglistiger Täuschung (vgl. § 123 BGB) nicht beiseitegelassen werden. Es ist keinesfalls evident, dass die Anfechtung nicht wirksam wäre.

Die im Tatbestand aufgeführten Satzungsbestimmungen (§ 2 der Bundessatzung) zeigen, dass die Verfügungsbeklagte Interesse an der Vergangenheit der Bewerber hat. Damit spricht Einiges für die Kausalität einer arglistigen Täuschung. Die Kausalität entfällt jedenfalls nicht allein wegen der Möglichkeit einer Einzelfallprüfung, wie sie damals (so die Feststellungen im Urteil des Bundesschiedsgerichts) durch den Bundesvorstand in ähnlichen Fällen durchgeführt worden ist.

Dabei steht zur Beweislast des Verfügungsklägers, dass eine Einzelfallprüfung durch den Bundesvorstand auch zur Aufnahme des Verfügungsklägers in die Verfügungsbeklagte geführt hätte. Hier sind die bei einer Aufklärungspflicht geltenden Grundsätze heranzuziehen: Derjenige, den eine Aufklärungspflicht trifft – hier begründet durch die ausdrücklichen Fragen –, muss beweisen, dass die Erklärung auch bei gehöriger Aufklärung abgegeben worden wäre.

Nach den Feststellungen im Urteil des Bundesschiedsgerichts hatte der Verfügungskläger die vor-

angegangene Mitgliedschaft in der Partei „[...]“ in den Jahren 1993/1994 anlässlich seines am 8. März 2013 online gestellten Mitgliedsantrag nicht angegeben und auch keine weiteren zusätzlichen Angaben neben diesem Online-Antrag gemacht. – Soweit der Verfügungskläger mit Nichtwissen bestreitet, versäumt zu haben, bei seinem Aufnahmeantrag seine frühere Mitgliedschaft anzugeben, ist dies auch hier unbehelflich (die diesbezüglichen Ausführungen des Bundesschiedsgerichts sind rechtlich zutreffend).

Im vorliegenden Zusammenhang kommt es nicht darauf an, ob die frühere ca. einjährige Mitgliedschaft des Verfügungsklägers in der Partei „[...]“ bei der Verfügungsbeklagten seit dem 20. Oktober 2014, spätestens aber seit 2017 bekannt gewesen ist, wie der Verfügungskläger vorträgt. Denn die Jahresfrist für eine Anfechtung nach § 124 BGB beginnt nicht schon mit Kenntnis der verschwiegenen Umstände, sondern erst mit der Entdeckung der Täuschung. Die Täuschung hat der Verfügungskläger selbst jedenfalls nicht aufgedeckt. Im Hinblick auf die dadurch entfallene Möglichkeit der Einzelfallprüfung durch den seinerzeit zuständigen Bundesvorstand hat die bloße Kenntnis von der Mitgliedschaft des Verfügungsklägers in der Partei „[...]“ die Anfechtungsfrist nicht in Gang gesetzt.

Damit ist nach den im einstweiligen Verfügungsverfahren anzuwendenden rechtlichen Maßstäben nicht festzustellen, dass der Beschluss des Bundesvorstandes vom 15. Mai 2020 evident rechtswidrig war.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt hinsichtlich ihres Kostenerstattungsanspruchs für die Verfügungsbeklagte aus § 708 Nr. 6, § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

IV.

Der Schriftsatz der Verfügungsbeklagten vom 20. August 2020 hat in der mündlichen Verhandlung nicht vorgelegen, ist nicht Gegenstand der Erörterungen gewesen – und ist von der Verfügungsbeklagten nicht einmal erwähnt worden.